

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde NEUHAUS vom 09.07.2021, Zahl GR-2021/03/10, mit welcher eine Kindergartenordnung für den Kindergarten NEUHAUS erlassen wird (Kindergartenordnung 2021)

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert LGBl. Nr. 117/2020 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert mit. LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG DES KINDERGARTENS NEUHAUS

§ 1 Aufgabe

- 1.1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- 1.2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2 Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei die Reihung nach Alter des Kindes bzw. nach Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhaus erfolgt.
- 2.2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) für die Kindergartenbetreuung das vollendete 1. Lebensjahr
 - b) für die altersübergreifende Nachmittagsbetreuung das Höchstalter von 10 Jahren (Volksschulalter)
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d) die Anmeldung durch Erziehungsberechtigte
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
 - h) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen
 - i) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht
- 2.3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

- 2.4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im April für das nächste Kindergartenjahr statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich am 1. September statt.

§ 3 Vorschriften für den Besuch

- 3.1. Der Besuch der Bildungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Der/Die Erziehungsberechtigte hat für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.
- 3.2. Wir ersuchen das Kind bis spätestens 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
- 3.3. Die Eltern sind verpflichtet dem Kind eine Jause für den Vormittag und Nachmittag mitzugeben, wobei auf eine gesunde Auswahl an Lebensmittel zu achten ist,
- 3.4. Der erste Monat ab Betreuungsbeginn gilt als Eingewöhnungsmonat. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der gruppenführenden Kindergärtnerin abgesprochen und an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst.
- 3.5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch mit Hausschuhen auszustatten. Regenbekleidung, Stiefel und Sonnenhut sind im Frühjahr und Herbst in der Bildungseinrichtung zu belassen und mit Namen zu beschriften. Im Winter sind Schibekleidung und gute Stiefel erforderlich.
- 3.6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der/m Pädagoge/in der Bildungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Bildungseinrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung erst mit einer Bestätigung der Entlausungsstation wieder besuchen.
- 3.7. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen und psychologischen Zeugnisses verlangt werden.
- 3.8. Medikamente an Kinder dürfen durch das Betreuungspersonal nicht verabreicht werden (ausgenommen in Notfällen). Sollte es doch zu einer Medikamentenausgabe kommen, muss ein Formular ausgefüllt werden.
- 3.9. Am Ende eines jeden Betreuungstages wird das Kind im Eingangsbereich wieder an die Eltern bzw. der/dem Erziehungsberechtigte/n übergeben, womit auch die Verantwortung und Haftung wieder an die Eltern übergeht und das Hilfswerk Kärnten für keine wie immer gearteten Schäden oder Verletzungen im Anschluss an diese Übergabe mehr haftet.
- 3.10. Bei Festen und Feiern außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten obliegt bei Teilnahme der Eltern die Aufsichtspflicht ihrer Kinder bei den Eltern.
- 3.11. Für Auskünfte und Beschwerden ist das Hilfswerk Kärnten, Abteilung Kinder.Bildung.Betreuung unter der Telefonnummer 050544/5007 zu kontaktieren.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen

ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 4 Betriebszeit

- 4.1. Der Betrieb hat von Montag bis Freitag von 7:00 – 13:00 Uhr und an 2 fixierten Nachmittagen, die von der Bildungseinrichtung gewählt werden, bis 15:00 Uhr geöffnet.
- 4.2. Die Bildungseinrichtung ist ein Ganzjahresbetrieb und hat regulär im August und von 24. bis 31. Dezember geschlossen.
- 4.3. Die Einrichtung hat in den Ferien und an Fenstertagen ab einem Bedarf von 8 Kindern geöffnet. Dies gilt auch für den August eines jeden Jahres. In dieser Zeit kann es zu verkürzten Öffnungszeiten kommen.
- 4.4. Die Schließung der Bildungseinrichtung an einzelnen Ferien- und/oder Fenstertagen berechtigt nicht zur Einstellung oder Aliquotierung der Beitragsleistung.

§ 5 Kindergartenbeitrag

- 5.1. Für den Besuch der Bildungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe des Monatsbeitrags inkl. USt ist wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit	Elternbeitrag
5 Tage/Woche von 07:00-13:00 Uhr ohne Mittagessen	€ 85,00
3 Tage/Woche von 07:00-13:00 Uhr ohne Mittagessen	€ 60,00
5 Tage/Woche + 2 von der Bildungseinrichtung fixierte Nachmittage von 07:00-15:00 Uhr	€ 109,00
2 von der Bildungseinrichtung fixierte Nachmittage von 12:00-15:00 Uhr Nur für Schulkinder!	€ 50,00
Mittagessen verpflichtend zu wählen bei Nachmittagsbetreuung	€ 28,80
Bastelbeitrag inkl. Verbrauchsmaterial Nur für Kindergartenkinder!	€ 4,00

- 5.2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Einstellung oder Aliquotierung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- 5.3. Wird das Kind außerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, werden Kosten pro angefangener halben Stunde in der Höhe von € 19,60 inkl. USt in Rechnung gestellt.

- 5.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Zinsen p.a. neben dem geschuldeten Kapital ab dessen Fälligkeit vereinbart.

§ 6 Austritt und Entlassung

- 6.1. Der/Die Erziehungsberechtigte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats aufkündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei für die Wahrung der Frist das Eingangsdatum der Kündigung bei der Gemeinde Neuhaus maßgeblich ist. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit (= Kündigungstermin) bleibt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bestehen und zwar unabhängig davon, ob das Kind an der Betreuung teilnimmt.
- 6.2. Eine Kündigung kann frühestens zu Beginn der Vertragslaufzeit ausgesprochen werden.
- 6.3. Gründe für die vorzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde Neuhaus sind:
- a) wenn der/die Erziehungsberechtigte mit der Bezahlung des Elternbeitrages über einen Monat im Rückstand ist und zumindest eine Mahnung mit 2-wöchiger Nachfrist erfolglos geblieben ist. Die vorzeitige Auflösung kann dadurch abgewendet werden, indem der gesamte aushaftende Elternbeitrag innerhalb der gesetzten Nachfrist von wem auch immer bezahlt wird;
 - b) wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung oder aufgrund anderer Gründe die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) wenn der/die Erziehungsberechtigte der Pflicht zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 - d) wenn sich der/die Erziehungsberechtigte und oder das Kind gegen den Leistungserbringer, seine Bediensteten oder andere Kunden einer strafrechtlich verbotenen Handlungsweise schuldig macht;
 - e) wenn ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung erfolgt;
 - f) wenn die Betreuung aus Gründen, die nicht im Bereich des Leistungserbringers liegen, unmöglich bzw. unzumutbar wird;
 - g) wenn das unter Punkt 3.6. angeführte ärztliche Zeugnis trotz Aufforderung nicht beigebracht wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Patrick Skubel